

## Liste der wichtigen Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, BGLE; SR 742.144  
vom 24. März 2000 (Stand am 12. September 2000)

Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, VLE; SR 742.144.1  
vom 14. November 2001

Bundesgesetz über die Eisenbahnen, Eisenbahngesetz, EBG; SR 742.101  
vom 20. Dezember 1957 (Stand am 5. Dezember 2000)

Bundesgesetz über die Enteignung, EntG; SR 711  
vom 20. Juni 1930 (Stand am 21. Dezember 1999)

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen, Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1  
vom 5. Oktober 1990

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen, VPVE;  
SR 742.142.1  
vom 2. Februar 2000 (Stand am 1. Mai 2001)

## Zusammenfassung der Inhalte der wichtigsten Gesetze und Verordnungen

Quelle	Text
<b>BGLE</b>	Art.10.1 SSM bei AW-Überschreitung zu 100% durch Bund finanziert Realisierung durch die Eigentümer
	Art.10.2 SSM bei IGW-Überschreitung zu 50% durch Bund finanziert Realisierung durch die Eigentümer
	Art.10.3 Pauschalabgeltungen durch den Bund sind möglich
	Art.10.4 SSM an Gebäuden mit rechtskräftiger Baubewilligung vor 1.1.85
	Art.13.1 Verfahren und Zuständigkeiten gemäss Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 Art. 18 EBG (Eisenbahngesetz)
<b>EBG</b>	- Die Plangenehmigung enthält alle Bewilligungen nach Bundesrecht - Kant. Bewilligungen sind nicht erforderlich, können aber mitberücksichtigt werden wenn keine unverhältnismässigen Einschränkungen entstehen. - Eine Stellungnahme der Kantone wird durch die Gemeinden eingeholt - Einsprachemöglichkeit Betroffener während der Auflagefrist - Die Plangenehmigung entscheidet auch über enteignungsrechtliche Einsprachen - Die Details und der Umfang der Plangenehmigungsgesuche richten sich nach der VPVE
	Art.13.2 Die Kantone vollziehen die Vorschriften über SSM an Gebäuden
<b>VLE</b>	Art. 2.1 Die VLE gilt für bestehende Anlagen mit Bewilligung vor 1.1.85
	Art. 2.2 Die VLE gilt nicht für Anlagen mit PGV mit Lärmschutzmassnahmen nach USG vor 1.10.2000
	Art. 3 SSM an Gebäuden mit rechtskräftiger Baubewilligung vor 1.1.85
	Art. 6.1 Das BAV sorgt für Information und Öffentlichkeitsarbeit
	Art. 6.2 Die Bahnen sorgen in Absprache mit dem BAV für projektbezogene Information und Öffentlichkeitsarbeit
	Art. 7 Das BAV bestimmt den Teuerungsindex für den Verpflichtungskredit
	Art. 30 SSM sind Massnahmen welche die Immissionen in lärmempfindlichen Räumen mindern, namentlich Fenster oder ähnlich wirkende Massnahmen
	Art. 31.1 Anrechenbar sind die Kosten für Planung und Realisierung: a) der SSM an Fenstern, max. die Kosten des Einbaus von SS-Fenstern bei anderen Massnahmen b) Schalldämmlüfter für Schlafräume
	Art. 31.2 Unterhalt und Erneuerung gehen zu Lasten der Eigentümer
	Art. 32.1 Die Kt. bestimmen gestützt auf PGV die lärmempfindlichen Räume mit IGW- oder AW-Überschreitungen
	Art. 32.2 Bei AW-Überschreitungen verpflichtet der Kt. den Eigentümer Fenster einzubauen
	Art. 32.3 Andere Massnahmen mit Zustimmung des Kt. möglich
	Art. 32.4 Projekte für SSM bei IGW-Überschreitungen sind freiwillig und bedürfen der Genehmigung durch Kt. Die Genehmigung gilt als Kostenzusicherung (50%) durch den Kanton
Art 33.1 Kostenrückerstattung für bereits getroffene SSM 100% bei AW-Überschreitungen, 50% bei IGW-Überschreitungen (Anrechenbar: Planung und Realisierung)	
Art 33.2 Bedingungen für eine Rückerstattung: a) SSM wurden vor Datum PGV realisiert b) SSM sind gestützt auf PGV nötig c) Die Anforderung nach Anh. 1 LSV sind erfüllt	
Art 33.3 Keine Verzinsung und Abschreibung bei Rückerstattungen	

- Art. 34.1 Der Eigentümer reicht die Rechnungen mit einem Rückerstattungsantrag dem Kt. ein
- Art. 34.2 Der Kt. prüft die SSM anhand des Rückerstattungsantrages  
Kostenmeldung des Kt. an das BAV
- Art. 34.3 Das BAV regelt mit den Kt. den Ablauf der Auszahlung der Beträge und Rückerstattungen für SSM
- Art. 34.4 Die Auszahlung durch den Bund erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss dem Subventionsgesetz (SUG) vom 5.10.90
- SUG* Gem. SUG gilt:
- Abgeltungen ergeben sich aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben ausserhalb der Bundesverwaltung (Art. 3)
  - Abgeltungen können auf Gesuch hin gewährt werden, wenn Kt. Aufgaben erfüllen müssen die über den administrativen Vollzug von Bundesrecht hinausgehen (Art. 9.2b)
  - Anrechenbar sind die effektiven Aufwendungen inkl. Teuerung (Art. 14, 15)
  - Mögliche Rechtsformen: Verfügung, Vertrag oder formlos bei einer grossen Zahl Empfänger (Art. 16)
- Art. 35.1 Das UVEK kann anstelle von Einzelabrechnungen Pauschalbeiträge aufgrund von Erfahrungen festlegen
- Art. 35.2 Eine Abrechnung über die effektiven Kosten ist auch nach der Festlegung von Pauschalen in Ausnahmefällen möglich
- Art. 38 Die SSM müssen bis am 31.12.2015 vollzogen sein
- 

Abkürzungen:

- AW-Ü Alarmwert - Überschreitung
- BAV Bundesamt für Verkehr
- BGLE Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen
- IGW-Ü Alarmwert - Überschreitung
- Kt. kantonale Vollzugsbehörde
- PG Plangenehmigung
- RA Rückerstattungsantrag
- SSM Schallschutzmassnahmen an Gebäuden
- VLE Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen
- VPVE Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen

**Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, BGLE; SR 742.144**  
vom 24. März 2000 (Stand am 12. September 2000)

- Können bei bestehenden ortsfesten Eisenbahnanlagen wegen gewährter Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so müssen die Eigentümer von bestehenden Gebäuden die Fenster von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung gegen Schall dämmen oder ähnliche bauliche Massnahmen treffen. Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen. Er stellt die benötigten Mittel à fonds perdu zur Verfügung. Art. 10.1
- Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so stellt der Bund denjenigen Eigentümern der bestehenden Gebäude, welche die Fenster von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung gegen Schall dämmen oder ähnliche bauliche Massnahmen treffen, 50 Prozent der Kosten à fonds perdu zur Verfügung. Art. 10.2
- Die entsprechenden Beiträge können pauschal gewährt werden. Art. 10.3
- Gebäude gelten als bestehend, wenn die Baubewilligung am 1. Januar 1985 rechtskräftig war. Art. 10.4
- Die Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 Art. 13.1
- Die Kantone sorgen für den Vollzug der Vorschriften über Schallschutzmassnahmen an Gebäuden. Art. 13.2

## **Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, VLE; SR 742.144.1** vom 14. November 2001

Diese Verordnung gilt für bestehende ortsfeste Eisenbahnanlagen, die bis zum 1. Januar 1985 rechtskräftig bewilligt worden sind. Art. 2.1

Sie gilt nicht für: Art. 2.2

- a. bestehende ortsfeste Eisenbahnanlagen, für welche vor dem 1. Oktober 2000 Lärmschutzmassnahmen nach dem USG verfügt worden sind;
- b. NEAT-Neubaustrecken sowie unmittelbar an diese anschliessende Streckenabschnitte, die im Zusammenhang mit dem Bau der Basistunnel Gotthard, Lötschberg und Ceneri bauliche Veränderungen erfahren.

Diese Verordnung gilt für Schallschutzmassnahmen an Gebäuden, für welche die Baubewilligung bis zum 1. Januar 1985 rechtskräftig erteilt worden ist. Art. 3

Das BAV sorgt für die Information und Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Lärmsanierung der Eisenbahnen. Art. 6.1

Nach Absprache mit dem BAV sorgen die Bahnen für die projektbezogene Information und Öffentlichkeitsarbeit. Art. 6.2

Das BAV bestimmt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung den Teuerungsindex für den Verpflichtungskredit. Art. 7

Als Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden gelten Massnahmen, welche die Lärmimmissionen im Innern von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung verringern, namentlich mittels Schallschutzfenstern oder ähnlich wirkenden Massnahmen wie zusätzlichen Glaselementen oder Brüstungen. Art. 30

Anrechenbar sind die Kosten für die Planung und die Realisierung: Art. 31.1

- a. der Schallschutzmassnahmen an Fenstern von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung, höchstens aber die Kosten, die für den Einbau von Schallschutzfenstern entstehen würden;
- b. von Schalldämmlüftern für Schlafräume.

Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der sanierten Teile der Gebäude trägt der Gebäudeeigentümer. Art. 31.2

Die Kantone bestimmen gestützt auf die rechtskräftige Plangenehmigung, in welchen Räumen mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte oder Alarmwerte eine lärmempfindliche Nutzung vorliegt. Art. 32.1

Können wegen gewährter Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so verpflichten die Kantone die Gebäudeeigentümer, die Fenster von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung nach Anhang 1 LSV 10 gegen Schall zu dämmen. Art. 32.2

Die Gebäudeeigentümer können mit Zustimmung der Kantone am Gebäude andere bauliche Schallschutzmassnahmen treffen, wenn diese den Lärm im Innern der Räume im gleichen Mass verringern. Art. 32.3

Projekte für Schallschutzmassnahmen an Fenstern von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, bedürfen vor ihrer Realisierung der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden. Die Genehmigung gilt als Zusicherung des Beitrags nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes. Art. 32.4

- Die Kosten für bereits getroffene Schallschutzmassnahmen werden zurückerstattet: Art. 33.1
- a. zu 100 Prozent bei Belastungen über dem Alarmwert;
  - b. zu 50 Prozent bei Belastungen zwischen dem Immissionsgrenzwert und dem Alarmwert.
- Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass die Schallschutzmassnahmen: Art. 33.2
- a. vor Erlass der Plangenehmigung eingebaut worden sind;
  - b. gestützt auf die Plangenehmigung nötig sind; und
  - c. die Anforderungen nach Anhang 1 LSV 11 für die Schalldämmung von Fenstern erfüllen.
- Verzinsung und Abschreibung werden bei der Bemessung des Rückerstattungsbeitrags nicht berücksichtigt. Art. 33.3
- Nach Durchführung der baulichen Massnahmen sind die Rückerstattungsanträge und die Abrechnungen den Kantonen einzureichen. Art. 34.1
- Die Kantone prüfen anhand der Rückerstattungsanträge und der Abrechnungen, ob die ausgeführten Massnahmen den Anordnungen entsprechen. Sie geben dem BAV die entsprechenden Kosten bekannt. Art. 34.2
- Das BAV regelt im Einvernehmen mit den Kantonen den Ablauf der Auszahlung der Beiträge und der Rückerstattungen für die Schallschutzmassnahmen. Art. 34.3
- Die Auszahlung der Beiträge richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Artikeln 23 ff. des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 12. Art. 34.4
- Anstelle der Beiträge nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 kann das Departement Pauschalbeiträge festlegen. Diese sind nach den Erfahrungswerten aus erfolgten Sanierungen zu berechnen. Art. 35.1
- In Ausnahmefällen können Beiträge auch nach der Festlegung von Pauschalen aufgrund der anrechenbaren Kosten bemessen werden. Art. 35.2
- Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Art. 38

**Bundesgesetz über die Eisenbahnen, Eisenbahngesetz, EBG; SR 742.101**  
vom 20. Dezember 1957 (Stand am 5. Dezember 2000)

- Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Art. 18.3
- Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt. Art. 18.4
- Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes 31 oder des EntG 32 Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Art. 18f.1
- Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Art. 18f.3
- Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen. Art. 18h.1

## **Bundesgesetz über Enteignung, EntG; SR 711** vom 20. Juni 1930 (Stand am 21. Dezember 1999)

Das Enteignungsrecht kann geltend gemacht werden für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke, sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind.	Art. 1.1
Das Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des Zweckes notwendig ist.	Art. 1.2
Zur Ausübung des Enteignungsrechtes durch den Bund bedarf es eines Beschlusses des Bundesrates, soweit nicht durch die Bundesgesetzgebung eine andere Amtsstelle dazu ermächtigt ist.	Art. 3.1
Das Enteignungsrecht kann in Anspruch genommen werden:	Art. 4
a. für die Erstellung, die Veränderung, den Unterhalt, den Betrieb sowie für die künftige Erweiterung eines Werkes; (...)	
Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen.	Art. 16
Die Entschädigung ist, wenn Gesetz oder Abrede nichts anderes bestimmen, in Geld, als Kapitalzahlung oder als wiederkehrende Leistung, zu entrichten.	Art. 17
Nach Ablauf der Eingabefrist können Einsprachen gegen die Enteignung nur noch geltend gemacht werden, wenn die Ausführung des Werkes noch nicht in Angriff genommen worden ist und die Einhaltung der Frist wegen unverschuldeter Hindernisse nicht möglich war.	Art. 39.1
Entschädigungsforderungen können auch nach Ablauf der Eingabefrist und nach Durchführung des Schätzungsverfahrens noch geltend gemacht werden,	Art. 41.1
a. wenn ein Berechtigter den Nachweis leistet, dass ihm oder seinem Vertreter die Geltendmachung seiner Ansprüche wegen unverschuldeter Hindernisse unmöglich war oder ihm der Bestand eines Rechts erst später zur Kenntnis gelangt ist; (...)	

## **Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen, Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1**

vom 20. Dezember 1957 (Stand am 5. Dezember 2000)

- Dieses Gesetz gilt für alle im Bundesrecht vorgesehenen Finanzhilfen und Abgeltungen. Art. 2.1
- Abgeltungen sind Leistungen an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von: Art. 3.2
- a. bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben;
  - b. öffentlichrechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen worden sind.
- Bestimmungen über Abgeltungen können erlassen werden, wenn: Art. 9.1
- a. kein überwiegendes Eigeninteresse der Verpflichteten besteht;
  - b. die finanzielle Belastung den Verpflichteten nicht zumutbar ist; und
  - c. mit der Aufgabe verbundene Vorteile die finanzielle Belastung nicht ausgleichen.
- Bestimmungen, die Abgeltungen an Kantone oder ihre öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften vorsehen, können erlassen werden, wenn: Art. 9.2
- a. das Bundesrecht bei der Aufgabenübertragung über Rahmenvorschriften hinausgeht;
  - b. die Kantone Aufgaben erfüllen müssen, die über den administrativen Vollzug von Bundesrecht hinausgehen;
  - c. die Kosten der Aufgabenerfüllung nicht weitgehend Begünstigten oder Verursachern überbunden werden können; oder
  - d. einzelne Kantone besonders stark belastet werden und ein Ausgleich unter den Kantonen nicht möglich ist.
- Finanzhilfen und Abgeltungen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Art. 11.1
- Die Kantone sind vor der Festlegung der Prioritätenordnung anzuhören, wenn es um Finanzhilfen und Abgeltungen geht, die ausschliesslich ihnen gewährt oder von ihnen ergänzt werden. Art. 13.3
- Anrechenbar sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind. Art. 14.1
- Kapitalzinsen bei Bauwerken sind nicht anrechenbar. Art. 14.2
- Finanzhilfen und Abgeltungen werden in der Regel durch Verfügung gewährt. Art. 16.1
- Leistungen an eine grosse Zahl von Empfängern können formlos gewährt werden. Art. 16.3
- Finanzhilfen und Abgeltungen dürfen frühestens ausbezahlt werden, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Art. 23.1
- Vor der Festsetzung des endgültigen Betrages dürfen in der Regel höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe oder Abgeltung ausbezahlt werden. Art. 23.2

## **Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen, VPVE; SR 742.142.1**

vom 2. Februar 2000 (Stand am 1. Mai 2001)

Das Plangenehmigungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projekts notwendig sind. Es umfasst namentlich folgende Unterlagen: Art. 3.1

- a. Technischer Bericht mit Begründung des Vorhabens;
- b. Übersichtsplan;
- c. Situationspläne;
- d. Längenprofile;
- (...)
- k. besondere Nachweise, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften über die Raumplanung und über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft ergeben;
- l. Angaben über den Bedarf an Grundstücken und dinglichen Rechten sowie über die Erwerbsart;
- m. allfällige Anträge über vorgesehene Landumlegungsverfahren;
- n. Aussteckungskonzept; Begründung, falls von einer Aussteckung abgesehen werden soll.

Die Plangenehmigung ist der Gesuchstellerin, den am Verfahren beteiligten Kantonen und Gemeinden, den betroffenen Bundesbehörden sowie den Einsprechenden zu eröffnen. Art. 6.1

Die Eröffnung an die Einsprechenden entfällt, wenn über ihre Begehren bereits in einem separaten Entscheid rechtskräftig befunden worden ist. Art. 6.2

Mit dem Bau der Anlage darf erst gestützt auf eine rechtskräftige Plangenehmigung begonnen werden. Art. 6.3